

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 9179
Beschluss-Nr.: 139/12/25
vom: 12.11.2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee

vom 12.11.2025

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der SVV: 37
Davon anwesend: 35
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 13
Stimmenthaltungen: 2



Heiko Richter
Bürgermeister



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee vom 12.11.2025 (Beschluss-Nr. 139/12/25)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.1/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.1/25, [Nr. 8]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.1/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Stadt zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit (Gebührenfreie Leistungen)

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit (Gebührenbefreiung)

(1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 von Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

(2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtene(n) Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr.

§ 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt hat oder diesen unmittelbar begünstigten. Gleiches gilt, wenn die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann als Sicherheit eine Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- und/oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 9

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 2. im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

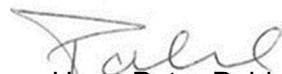
**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee (Beschluss- Nr. 35/35/12 vom 30. Mai 2012), in der Fassung der 1. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Falkensee vom 29.06.2016 (47/19/16), außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 13.11.2025



Heiko Richter
Bürgermeister



Hans-Peter Pohl
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Gebührenverzeichnis

Anlage

Gebühren für die gesamte Verwaltung

1. Allgemeine schriftliche Anträge für jede angefangene Viertelstunde	13,00€
2. Verwaltungsleistung beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationsgesetz- AIG für jede angefangene Viertelstunde	13,00€
3. Kopierarbeiten / Druckarbeiten	
schwarz / weiß	
A4 je Seite	0,30€
A3 je Seite	0,60€
farbig	
Farbkopie A4 je Seite	0,70€
Farbkopie A3 je Seite	1,50€
4. Farbdrucke f. Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne u. ä. Pläne oder Dokumente die einen hochwertigen Ausdruck bzw. ein spezielles Format erfordern (Angabe pro Seite)	
A0 pro Seite	29,00€
A1 pro Seite	20,00€
A2 pro Seite	10,00€
Portogebühren gem. Tarif	

I. Gebühren - Archiv:

Archivgebühren für jede angefangene Viertelstunde	11,50€
---	--------

II. Gebühren - Rechtsamt:

Löschungsbewilligung in Grundbuchangelegenheiten (vor 1990)	200,00€
---	---------

III. Gebühren - Finanzverwaltung:

5. Hunde An - und -abmeldungen (steuerlich + ordnungsbehördlich)	20,00€
6. Aushändigung der Hundemarke (bei Verlust)	10,00€
7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,00€
8. Löschungsbewilligung in Grundbuchangelegenheiten (nach 1990)	90,00€

IV. Gebühren - Grünflächenamt

1. Gebühr Fällung je lebendem Baum	50,00€
2. Bearbeitungsgebühr für einen Fäll-Antrag	
a) für bis zu drei Bäume	
b) ab vier Bäume	55,00€
c) ab zehn Bäume	65,00€
d) ab 20 Bäume	85,00€
e) für abgängige Bäume	100,00€
	25,00€-45,00€
3. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen / Anträgen über:	
a) Bebaubarkeit von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Baumbestand verbunden mit einer Ortsbesichtigung je nach zeitlichem Aufwand	70,00 € - 100,00 €
b) Ausastgenehmigungen je nach zeitlichem Aufwand	40,00 €- 50,00 €
c) Antrag auf Fristverlängerung	28,00 €
4. Befreiung nach § 67 BnatSchG für	
a) 1-3 Bäume	55,00€
b) 4-9 Bäume	75,00€
c) 10-19 Bäume	120,00€
d) ab 20 Bäume	150,00€

V. Gebühren - Stadtplanungsamt

1. Hausnummernvergabe mit Ortsbesichtigung	80,00€
2. Erstellung eines Negativattest	80,00€
3. Stellungnahmen zu Anfragen über Bebaubarkeit von Grundstücken / Planauskunft	90,00€
4. Auskünfte zur konkreten Bebaubarkeit	90,00€
5. Bearbeitung und Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung (zzgl. Kostenweiterbelastung für externe Kräfte)	70,00€

VI. Gebühren - Straßenunterhaltung

1. Stellungnahmen zu schriftlichen Anfragen über Bebaubarkeit im öffentlichen Straßen-/ Wegebereich	
a) ohne Ortsbesichtigung	55,00€
b) mit Ortsbesichtigung	110,00 €
2. Bearbeitungsgebühr für Zustimmungen gem. § 68 Abs.3 des Telekommunikationsgesetzes vom 26.Juni 2004 zu Leitungsverlegungen bzw. zur Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland einschließlich Abnahmen:	
a) ohne Ortsbesichtigung vor Baubeginn	135,00€
b) mit Ortsbesichtigung vor Baubeginn	195,00€
3. Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung der Leitungsverlegung und Errichtung von Anlagen im öffentlichen Straßenland	
a) ohne Ortsbesichtigung vor Baubeginn	110,00€
b) mit Ortsbesichtigung vor Baubeginn und Ortsabnahme	139,00€
4. Bearbeitungsgebühr für die Erstellung einer Erlaubnis für die Befestigung bzw. Standortregelung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen inkl. Abnahme	165,00€
5. Sondernutzung öffentlichen Straßen- und Wegelandes für Baustellenzufahrten	110,00€

Gebühren - Ordnungsamt:

1. Ermittlung des Hundehalters	26,00€
2. Unterbringungskosten für Hunde in der Zwingeranlage pro Tag	27,00€
3. Unterbringungskosten für Katzen in der Zwingeranlage pro Tag	11,00€
4. Unterbringungskosten für sonstige Tiere in städtischer Auffangstation pro Tag	7,00€
5. Erstellen eines Gebührenbescheides (einmalig)	10,00€
6. Sondernutzung öffentlichen Straßen- und Wegelandes	74,00€
7. Genehmigung Plakatierung	
a) an Lichtmasten	20,00€
b) für Großflächenplakate	60,00€
8. Abnahme ungenehmigter Plakate	
a) Bearbeitungsgebühr (einmalig)	25,00€
b) Gebühr pro Plakat	10,00€

